

Bescheid

**über die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

16. Februar 2007

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: dibt@dibt.de

Datum:

29. Juni 2009

Geschäftszeichen:

I 25-1.21.3-52/09

Zulassungsnummer:

Z-21.3-1836

Geltungsdauer bis:

29. Februar 2012

Antragsteller:

Hilti Deutschland GmbH
Hiltistraße 2, 86916 Kaufering

Zulassungsgegenstand:

Hilti Gelenkanker HGA-NB zur Verankerung von Vormauerschalen



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.3-1836 vom 16. Februar 2007. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Der Abschnitt 1 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Hilti-Gelenkanker HGA-NB ist ein Injektionsdübel, der aus dem Injektionsmörtel HIT-HY 70, der Siebhülse Typ HIT-SC 12x85, einer Ankerstange der Größe M 6 und einer gewellten Ankerstange $\varnothing 5$ (Wellenende) mit Kugelgelenken, Hülse(n) mit oder ohne Distanzrohr und zwei Gummiringen besteht. Der Injektionsmörtel wird in einem Injektionsmörtel-Gebinde geliefert.

Das Verankerungssystem beruht auf Ausnutzung von Verbund und Formschluss zwischen Injektionsmörtel, Gewindestab mit / ohne Siebhülse und der tragenden Innenschale. Das Wellenende wird horizontal in die Mörtelfuge der nichttragenden Außenschale eingelegt.

Der Hilti-Gelenkanker HGA-NB wird für die Verankerung von Vormauerschalen verwendet.

Der Hilti-Gelenkanker HGA-NB 30 besitzt zwei Gelenke in einer Hülse, siehe Anlage 2, Bild 3. Die Hilti-Gelenkanker HGA-NB 60 bis HGA-NB 150 besitzen zwei Gelenke in jeweils einer eigenen Hülse, die durch ein Distanzrohr verbunden sind, siehe Anlage 2, Bild 4.

Auf der Anlage 1, Bild 1 und 2, ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf zur Verankerung von Vormauerschalen verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich des Dübels gestellt werden.

Die tragende Innenschale darf aus Normalbeton und Mauerwerkswänden nach DIN 1053 bestehen; siehe Abschnitt 3.1, Tabelle 3.1. Der Mörtel für die tragende Innenschale muss mindestens den Anforderungen an Normalmörtel der Mörtelgruppe II, für Dünnbett- oder Leichtmörtel nach DIN 1053-1:1996-11, Anhang A.3 bzw. DIN V 18580:2007-03 entsprechen.

Die nichttragende Außenschale (Verblendschale oder Vormauerschale) muss mindestens 115 mm dick sein und aus Vollziegeln (Vormauerziegel, Klinker) nach DIN 105-1 oder DIN V 105-1:2002-06 bzw. DIN V 105-100:2005-10 bestehen. Bei flächenförmiger Verankerung der Vormauerschale muss die Außenschale mindestens aus Steinfestigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe IIa bestehen. Bei nicht flächenförmigen Verankerungen der Vormauerschale (z. B. linienförmig oder nur in Höhe der Decken) muss die Außenschale mindestens aus Steinfestigkeitsklasse 20 und Normalmörtel nach DIN V 18580:2007-03 mit einer Mörteldruckfestigkeit von mindestens 15 N/mm² bestehen.

Für den Dübel sind die Anwendungsbedingungen nach DIN 1053-1:1996-11, Abschnitt 8.4.3 einzuhalten. Entsprechend dieser Norm ist für die oben genannten Verankerungsgründe nachgewiesen, dass die Verankerung eine Zug- oder Druckkraft von mindestens 1 kN bei 1,0 mm Schlupf je Drahtanker aufnimmt. Der Dübel darf auch für nicht-flächige Verankerungen der Vormauerschale verwendet werden, wenn die Standsicherheit der Vormauerschale nachgewiesen ist.

Die Temperatur darf im Bereich der Vermörtelung 50 °C, kurzfristig 80 °C, nicht überschreiten.

Der Dübel besteht aus den nichtrostenden Werkstoffen 1.4401, 1.4404 oder 1.4571 und darf für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d. h. er darf im Freien, auch in Industriatmosphäre und in Meeresnähe (jedoch nicht im Einflussbereich von Meerwasser) eingesetzt werden, sofern nicht noch weitere Korrosionsbelastungen auftreten.

Feistel

